

Notruf Polizei 110

Rettungsdienst 112

Polizeiinspektion 1 0621 / 963-1158

zuständig für die Stadtgebiete

Gartenstadt, Maudach, Mundenheim, Nördliche
Innenstadt, Rheingönheim, Südliche Innenstadt

Polizeiinspektion 2 0621 / 963-2200

zuständig für die Stadtgebiete

Edigheim, Friesenheim, Oggersheim, Oppau,
Pfungstweide, Ruchheim

Frauenhaus 0621 / 52 19 69

Gerichtliche Schutzmaßnahmen

Allgemeine Auskünfte zum Verfahrensablauf
und eventuelle Protokollierung von Anträgen
bei der zuständigen Rechtsantragstelle des
Amtsgerichts Ludwigshafen, Wittelsbachstr. 10
ohne Anmeldung werktags 8.45 – 11.45 Uhr

Weitere Informationen

bei der Gleichstellungsstelle im Rathaus,
0621/504-2087,
sowie bei den Polizeidienststellen.

**Helfen Sie!
Tun Sie!
Nachbarschaft
gegen
häusliche
Gewalt
Was!**



Rat für
Kriminalitätsverhütung
Ludwigshafen/Rh.

Redaktion:
Sylvia Boltz
Jakob Falk
Julika Vatter
2. Auflage 2007

Sehen Sie hin!

Helfen Sie!

organisieren Sie Hilfe!

Nachbarschaft gegen häusliche Gewalt!

- Sie verurteilen Gewalt und stehen dazu.
- Sie nehmen Anteil am Wohlergehen Ihrer Nachbarin.
- Signalisieren Sie Ihre Hilfsbereitschaft, wenn Sie die Nachbarin in Gefahr sehen.
- Bestärken Sie die Nachbarin in ihrem Recht, dass der Partner ihren Willen, ihre persönlichen Grenzen und ihre Würde zu respektieren hat.
- Verständigen Sie sich nach Möglichkeit mit anderen Nachbarinnen und Nachbarn über ein gemeinsames Verhalten zur Unterstützung der bedrohten Frau.

Nachbarschaft gegen häusliche Gewalt!

- Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr!
- Hören Sie Ihrer Nachbarin zu und schenken Sie ihr Glauben.
- Zeigen Sie ihr, dass sie Vertrauen zu Ihnen haben kann und Sie nichts gegen ihren Willen tun werden.
- Ermutigen Sie die Frau, sich beraten zu lassen.
- Geben Sie Informationen über Hilfeangebote an sie weiter.
- Nehmen Sie es Ihrer Nachbarin nicht übel, wenn sie Hilfe nicht sofort annimmt.

Nachbarschaft gegen häusliche Gewalt!

- Wenn Sie Gewalthandlungen mitbekommen, rufen Sie die Polizei. Es ist die Aufgabe der Polizei bei Gewalt einzugreifen.
- Sollte die Frau schwer verletzt sein und sofortige ärztliche Hilfe benötigen, rufen Sie den Rettungsdienst.
- Falls die Frau (mit ihren Kindern) nicht mehr in der Wohnung bleiben kann, bemühen Sie sich in Absprache mit ihr um eine vorübergehende Unterkunft in einem Frauenhaus.
- Weisen Sie die Frau darauf hin, dass sie weitere Hilfen in Anspruch nehmen kann und überlassen Sie ihr die nachfolgend aufgeführten Adressen und Rufnummern.